

80 Meister stark waren — vier. Jährlich schied die Hälfte aus und fand Ergänzungswahl statt. Diesen Zünften stand vor — das Oberzunftamt zu Schmalkalden, bestehend aus dem Kreisrath, dem Bürgermeister von Schmalkalden und zweien von der Regierung zu erwählenden Mitgliedern. Als Rendant und Repositar war ein Aktuar bestellt.

Das zur Zunftaufnahme nothwendige Meisterstück wurde vor dem Zunftmeister und den abzuordnenden Zunftmitgliedern gefertigt und der Deputation des „Handels- und Gewerbevereins“ nach Befinden unter Heranziehung anderer geeigneter Sachverständiger vorgelegt. Nach deren Begutachtung wurde dann der Meisterbrief vom Oberzunftamt ausgestellt. Die Kosten betrug 9 Thlr. 4 g. G., worunter Beiträge zur Handwerkschulkasse, zur Zunftkasse und zur Gesellen-Krankenkasse sich befanden.

Bei dem Aufdingen des Lehrlings wurden 2 Thlr. 14 g. Gr., beim Lossprechen 3 Thlr. 14 g. Gr. erhoben und die Abgabe mehr zur Handwerkschulkasse herangezogen. — Der Geselle hatte seine Befähigung durch ein Gesellenstück zu zeigen. — Das Heirathen war hier bis zum Eintreten in die Meisterrechte untersagt, das Wandern anempfohlen, wenn auch nicht Pflicht. Ausnahmen im Wandern waren den Ahlen- und Nagelschmieden, auch den Zainern zugestanden.

Das Aufgehen Kurhessens in Preußen brachte das Zunftwesen zu Fall; die Freizügigkeit, die in Preußen schon längst eingeführt war, brachte das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867. Die Zünfte bestanden nur dem Namen nach fort. Doch kommt die neuere Gesetzgebung wieder auf Beschränkung absoluter Freizügigkeit zurück und beginnt mit dem Lehrlingswesen. Eine dem Arbeiterschutz gewidmete Novelle zur Gewerbeordnung führte i. J. 1891 gegenseitige Verpflichtungen im Lehrlingswesen ein und gegenwärtig werden Vorschläge erwogen, die das Verhältniß des Meisters zum Lehrling im zeitgemäßen Sinne des Innungsverhältnisses gesetzlich festlegen sollen.

An dieser Stelle sei auch der wichtigen socialpolitischen Reichsgesetzgebung gedacht, die in dem Jahrzehnt 1880—90 zu Stande kam und den Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Unfalls, der Invaldität und des Alters zu unterstützen, im Falle der Krankheit ein Drittel, des Unfalls ganz, der Invaldität und des Alters die Hälfte eines festgesetzten Wochenbeitrages zu einer Kasse. Diese werden getrennt verwaltet.